

Variante 1: Volles Verbot

Änderungsgesetz zum Kriegswaffenkontrollgesetz vom 20.04.1961 und zum Außenwirtschaftsgesetz vom 06.06.2013 (Rüstungsexportkontrollgesetz)

§ 1 Verbot der Ausfuhr von Rüstungsgütern

- (1) Waffen, Munition und sonstige Rüstungsgüter sowie Güter für die Entwicklung, Herstellung oder den Einsatz von Waffen, Munition und Rüstungsgütern dürfen aus dem Bundesgebiet nicht ausgeführt werden.